

Statuten des Vereins „Austausch in Sport und Kultur“

Art.1

Name und Sitz

1. Verein für Austausch in Sport und Kultur (ASK)

ASK ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60.ff. des ZGB's und dieser Statuten.

2. Basel

Art. 2

Art und Zweck

1. Die ASK ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig.

2. Die ASK unterstützt den interkulturellen Austausch zwischen SchweizerInnen und AusländerInnen und zwischen den Nationalitäten und Generationen mittels sportlichen und kulturellen Anlässen. Dabei ist die Gesundheitsförderung im weitesten Sinne ein Schwerpunkt des Vereins. Der gegenseitige Wissenstransfer zwischen den Kulturen (z.B. via Kursen, Stadtführungen, Kinobesuchen, Informationsveranstaltungen u.ä) soll gefördert werden, wobei der Verein einerseits eine Plattform (Treffpunkt) bietet sowie selbst vielfältige Angebote stellt. Die Angebote sind kostenfrei. Es werden nur Unkostenbeiträge erhoben.

Art. 3

Mitgliedschaft

Im Verein herrscht Chancengleichheit bezüglich Nationalität, Religion, Kultur, Geschlecht, Alter, Interessen, Neigungen usw.

Der Verein nimmt nur Personen als Mitglieder auf, welche uneigennützig einen kulturellen oder sportlichen Austausch suchen. Diskriminierungen, (z. B. bzgl. Geschlecht, Nation, Religion etc.), Intoleranz und die Verfolgung von eigennützigen Zielen sind nicht erwünscht und können zu einem sofortigen Ausschluss aus dem Verein führen. ASK bekennt sich zur Demokratie und hält sich an die schweizerischen Rechtsbestimmungen sowie Menschenrechte. Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

Die Neumitglieder werden provisorisch sofort aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt bereits mit der Nutzung des Angebots oder spätestens nach der Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Die Mitgliedschaft dauert, unabhängig vom Einzahlungsdatum, ein Jahr. Die Mitglieder können das Angebot des Vereins vollumfänglich nutzen. Es besteht aber keine Garantie auf die Durchführung eines Angebots (Kurse oder Anlässe) oder die Teilnahme an einer Aktivität. Die Versicherung (Unfall, Krankheit) und die Sicherheit bei einer Teilnahme an einer Aktivität obliegt dem einzelnen Mitglied. Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Neumitglieder bekennen sich zu den Statuten. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen. Mitglieder können vom Vorstand oder der Vereinsversammlung aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Ausschluss innert 30 Tagen Einspruch zu erheben und muss mündlich angehört werden.

Zu Ehrenmitgliedern von ASK können Personen ernannt werden, denen besondere Verdienste hinsichtlich des Vereinszwecks zukommen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder werden im Auftrag des Vorstandes an der Vereinsversammlung vorgeschlagen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 4

Organe des Vereins

a) die Vereinsversammlung

b) der Vorstand

Art. 5

Finanzierung

Zur Stützung des Vereins werden Mitgliedschaftsbeiträge pro Jahr erhoben. Der Vorstand bestimmt anhand der Strategie, der finanziellen Lage und der Mitgliederwünsche über die mögliche Höhe des Beitrags.

Gönnerbeiträge, Spenden und Staatssubventionen tragen zum ausgeglichenen Budget des Vereins bei. Gönner-, Spenden und Sponsorenbeiträge werden öffentlich kommuniziert. Auf Wunsch kann auf Grund von wirtschaftlichen Gründen bei einer kommerziellen Firma der Firmenname nicht publiziert werden. Auf jeden Fall erwähnt werden aber die Branche und der Firmensitz, um gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz zu wahren.

Art. 6

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel im Frühling. Der Vorstand lädt die Mitglieder mittels Internetaushang ein. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann mit dem Quorum von mindestens einem Fünftel der Mitglieder jederzeit innert einem Monat einberufen werden. Die Einladung zur Vereinsversammlung wird in der Regel innert 20 Tagen – nach schriftlicher Information der Mitglieder – an alle per E-Mail mitgeteilt. Die Traktanden werden ordentlich in diesem Schreiben angekündigt. Traktanden werden vom Vorstand ausgewählt. Auf Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder können weitere Traktanden aufgenommen werden. Die Versammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und den Vereinspräsidenten. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vereinsversammlung hat die Aufsicht über alle Organe. Die Beschlüsse in einer Vereinsversammlung bedürfen dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

Die Vereinsversammlung ist verantwortlich für:

- a) Genehmigung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 7

Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist verantwortlich für die Erledigung all jener Angelegenheiten, welche nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder soll einen Migrationshintergrund haben. Dass heisst, dass entweder ein Eltern- oder Grosseelternteil ausländischen Ursprungs ist oder eine binationale Ehe führt. Zudem ist es Ziel des Vereins, eine Geschlechterparität (1:1) zu erreichen und zu erhalten. Der Vorstand übernimmt die Kontrollfunktion des Vereins und hat eine leitende Funktion im Verein. Der Vorstand kann jeweils an der Vereinsversammlung zurücktreten. Der Entscheid ist mindestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich anzukündigen. Das Vorstandsreglement und der Arbeitsbeschrieb definieren die Aufgaben des Vorstandes und der MitarbeiterInnen. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit eine Sitzung einberufen. Berechtigt ist auch alleine der Vereinspräsident. Sollte kein Vereinspräsident zur Verfügung stehen oder gewählt werden, so gilt die Einberufung der Sitzung durch die Mehrheit des Vorstandes. Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr. Die Kompetenzen werden an einer Vorstandssitzung zugeteilt. Jedes Vorstandsmitglied arbeitet zum Wohl des Vereins und kann selbständig gemäss Stellenbeschrieb und Kompetenzbereich Entscheide fällen.

Art. 8

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Für eine Statutenänderung oder für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen an einer Vereinsversammlung.

Über die Verwendung eines allfälligen Aktiven-Überschusses beschliesst die Vereinsversammlung. Er soll nach Möglichkeit als Reserve in den Verein einfließen.

30.05.2013, der Vorstand